



Rechtssammlung

Reklamereglement

Genehmigung Gemeindeversammlung
vom 4. Dezember 2017

Genehmigung Sicherheitsdirektion
vom 18. Januar 2018

in Kraft seit 18. Januar 2018 | SID 080 18 1 DR
Stand 18. Januar 2018

Reklamereglement

der Einwohnergemeinde Münchenstein

Inhaltsverzeichnis

1. Allgemeines	3
2. Gebühren / Zuständigkeiten	3
3. Temporäre Reklame	3
4. Baureklamen	3
5. Tankstellen	3
6. Plakatanschlagstellen	4
7. Strafbestimmungen	4
8. Ersatzvornahme	4
9. Übergangsbestimmungen	4
10. Aufhebung des bisherigen Rechts	4
11. Inkrafttreten	4

Die Einwohnergemeindeversammlung Münchenstein vom 4. Dezember 2017 erlässt, gestützt auf § 47 Abs. 1 Ziffer 2 des Gesetzes vom 28. Mai 1970 über die Organisation und die Verwaltung der Gemeinden (Gemeindegesezt) und auf § 2 Abs. 3 der Verordnung vom 29. Oktober 1996 über Reklamen sowie auf § 105 Abs. 3 des Raumplanungs- und Baugesetzes vom 8. Januar 1998, folgendes Reglement:

1. Allgemeines

Für Reklamen und Reklameeinrichtungen jeder Art sowie für Plakate, ferner für Wegweiser und Hinweistafeln und Signale gelten die Vorschriften der kantonalen Regierungsratsverordnung über Reklamen vom 29. Oktober 1996 sowie über Betriebswegweiser, andere besondere Wegweiser und Hinweissignale vom 29. Oktober 1996.

2. Gebühren / Zuständigkeiten

- 2.1 Für die Erteilung einer Bewilligung wird pro Reklame, Ankündigung oder Plakatanschlagstelle eine Gebühr in der Höhe von max. CHF 150.00 pro m² Reklamefläche, je nach Grösse, Art und zeitlichem Umfang erhoben. Der Gemeinderat legt die Details in einer Verordnung fest.
- 2.2 Im Weiteren kann der Gemeinderat Vorschriften erlassen über Ausnahmen von der Bewilligungspflicht und die Gestaltung von Reklamen.
- 2.3 Im Bereich von Sportanlagen, insbesondere im Bereich von Trainings- und Wettkampfpplätzen, sind Fremdreklamen zulässig. Der Gemeinderat legt nach Vorliegen des Gesuches und einer Einzelbeurteilung die jeweiligen Gebühren fest.

3. Temporäre Reklame

- 3.1 Ankündigungen von Veranstaltungen, sportlichen, kulturellen und gesellschaftlichen Anlässen mittels Kleinplakaten bis zu einer Grösse von 70 cm x 100 cm sowie Plakate zu Wahlen und Abstimmungen bis zu einer Grösse von F4 sind unter nachfolgenden Voraussetzungen ohne Bewilligung erlaubt:
 - 3.1.1 Die Verkehrssicherheit muss für sämtliche Verkehrsteilnehmer, Fussgänger wie Fahrzeuge, gewährleistet sein (keine Sichtbehinderungen). Das Lichtprofil ist einzuhalten.
 - 3.1.2 Auf allen Plakaten ist der Name der verantwortlichen Organisation anzubringen. Der Anschlag darf frühestens drei Wochen vor dem Termin erfolgen; ausgenommen Wahl- und Abstimmungsplakate.
 - 3.1.3 Das Anbringen von temporären Reklamen auf privatem Areal erfordert die Zustimmung des betreffenden Grundeigentümers; deren Einholung ist Sache der zuständigen Organisation.
 - 3.1.4 Spätestens 8 Tage nach dem Veranstaltungstermin sind die Plakate von der verantwortlichen Organisation vollständig zu entfernen, ansonsten sie zu deren Lasten entfernt werden.
- 3.2 An öffentlichen Gebäuden und Schaltkabinen sind temporäre Reklamen verboten.
- 3.3 Bei Tram- und Buswartehäuschen sind temporäre Reklamen nur auf den dafür vorgesehenen Flächen erlaubt.
- 3.4 An Bäumen sind temporäre Reklamen so zu befestigen, dass die Rinde nicht beschädigt wird.
- 3.5 Das Anbringen von temporären Reklamen an den offiziellen Anschlagstellen (Anschlagkästen, Kulturtrommeln etc.) wird vom Gemeinderat speziell geregelt.

4. Baureklamen

Bei Neu- und Umbauten ist die Aufstellung freistehender Tafeln mit Umschreibung des Projektes und der am Bau beteiligten Firmen gestattet.

5. Tankstellen

Für Reklamen bei Tankstellen an Haupt- und Nebenstrassen gilt bis auf Weiteres die Norm SN 640 882 der Vereinigung Schweizerischer Strassenfachleute.

6. Plakatanschlagstellen

- 6.1 Plakate dürfen auf keine Art und Weise beleuchtet werden. Ausnahmen können bewilligt werden, sofern die unmittelbare Umgebung beleuchtet ist und durch die Beleuchtung der Reklame keine zusätzliche Ablenkung entsteht. Diese Bewilligungen sind grundsätzlich befristet. Die besonderen Anforderungen für selbstleuchtende Reklamen und Displays werden in der Reklameverordnung geregelt.
- 6.2 Auf gemeindeeigenem Areal sowie in der Nähe von Schul- und Sportanlagen und von Jugendtreffpunkten ist die Werbung für Suchtmittel und Kleinkredite verboten.

7. Strafbestimmungen

- 7.1 Wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen dieses Reglement oder eine darauf gestützte Verfügung verstösst, kann verwarnt oder mit bis zu CHF 5'000.00 gebüsst werden. Schadenersatzansprüche und Ersatzvornahmen zulasten des Verursachers bleiben vorbehalten.
- 7.2 Gegen den Strafbefehl des Gemeinderats kann innert 10 Tagen seit Zustellung Einsprache beim Gemeinderat erhoben werden; dieser entscheidet unter sinngemässer Anwendung von Artikel 354 ff. StPO, ob er am Strafbefehl festhält und die Akten an das Strafgerichtspräsidium oder Jugendgerichtspräsidium überweist, das Verfahren einstellt oder einen neuen Strafbefehl erlässt.

8. Ersatzvornahme

- 8.1 Werden unzulässige Einrichtungen trotz zweimaliger Aufforderung nicht entfernt, lässt sie die zuständige Behörde auf Kosten des Verpflichteten entfernen.
- 8.2 Temporäre Reklamen, die Ziff. 3. nicht entsprechen, lässt die zuständige Behörde sofort entfernen. Die Kosten werden den Verantwortlichen belastet.

9. Übergangsbestimmungen

Früher bewilligte Reklamen müssen, wenn dies mit vertretbarem Aufwand möglich ist, innert 5 Jahren ab Inkrafttreten dieses Reglements, jedoch spätestens bei einer Erneuerung, diesem Reglement angepasst werden.

10. Aufhebung des bisherigen Rechts

Das Reglement über Reklamen und Signale vom 16. Juni 1993 sowie dessen Verordnung vom 13. August 2013 werden aufgehoben.

11. Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt nach der Genehmigung durch die Sicherheitsdirektion (SID) Basel-Landschaft in Kraft.

Münchenstein, den 4. Dezember 2017

Für den Gemeinderat

Der Präsident

Der Geschäftsleiter

Giorgio Lüthi

Stefan Friedli

Die Sicherheitsdirektion des Kantons Basel-Landschaft hat vorstehendes Reglement mit Verfügung vom 18. Januar 2018 genehmigt. Das Reglement tritt per 18. Januar 2018 in Kraft.